

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2012

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO)	241	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2012/2013	249
		Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –	255
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	255
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	255
Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	244	Berichtigung zum KABI 6/2012	258

**Verordnung
über Dienstwohnungen für die Beamtinnen
und Beamten und
die Richterinnen und Richter des Landes
Nordrhein-Westfalen sowie
die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden
und Gemeindeverbände
(Dienstwohnungsverordnung – DWVO)**

1086129

Az. 11-02:0004

Düsseldorf, den 26. Juli 2012

Nachstehend geben wir die Verordnung über die Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO) bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
über Dienstwohnungen für die Beamtinnen
und Beamten und
die Richterinnen und Richter des Landes
Nordrhein-Westfalen sowie
die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden
und Gemeindeverbände
(Dienstwohnungsverordnung – DWVO)**

Vom 3. Mai 2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S.154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), verordnet das

Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter des Landes und das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Dienstwohnungen**

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände als Inhaberinnen oder Inhabern bestimmter Dienstposten widerruflich unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Verordnung zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen dürfen nicht unentgeltlich überlassen werden.

(3) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung oder auf deren dauerhafte Überlassung besteht nicht.

(4) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung führt die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde (aufsichtführende Behörde).

(5) Die aufsichtführende Behörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Dienststelle).

**Teil 2
Dienstwohnungsverhältnis**

**§ 2
Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses**

Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung geregelten Zeitpunkt.

§ 3

Nutzung der Dienstwohnung

Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Dienstwohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Ein zur Dienstwohnung gehörender Garten oder sonstige zusätzlich zugewiesene Flächen sind von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 4

Örtlicher Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der ortsübliche Mietwert (je qm) in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage zu ermitteln.

(2) Zuständig für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes sind für Dienstwohnungen des Landes die Oberfinanzdirektionen und für Dienstwohnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die nach dem kommunalen Verfassungsrecht zuständigen Stellen.

(3) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher oder niedriger festzusetzen, wenn die bauliche Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung von den Vergleichswohnungen abweicht.

(4) Trägt der Dienstherr die Kosten der Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen, ist der Mietwert angemessen zu erhöhen.

(5) Bei der Festsetzung des örtlichen Mietwertes sind auch Nebenabgaben und Nebenleistungen zu berücksichtigen, die nach Bundes- oder Landesrecht, Ortssatzung, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis vom Mieter zu tragen sind. Eine auf den Quadratmeter Wohnfläche bezogene pauschalierte Umlage ist zulässig.

(6) Die örtlichen Mietwerte sind beim Wechsel der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers, bei Eintritt von Umständen, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können (z.B. wohnwertverbessernde bauliche Maßnahmen), spätestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Eine Erhöhung des Mietwertes auf Grund von Veränderungen (§ 5) ist nicht vorzunehmen, soweit diese auf Kosten der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden sind. Änderungen der Mietwertfestsetzungen treten mit dem ersten Tage des auf die Neufestsetzung folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Veränderungen der Dienstwohnungen

Veränderungen in Umfang, Anordnung, Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung nebst Zubehör dürfen nur nach Genehmigung der aufsichtführenden Behörde vorgenommen werden. Soll die Veränderung auf Antrag der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers erfolgen, ist bei der Genehmigung zu entscheiden, ob die Kosten der Veränderung ganz oder teilweise von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind und ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederherzustellen ist.

§ 6

Instandsetzungs- und ähnliche Arbeiten

Wird die Nutzung der Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer

Weise herabgesetzt, ist die Dienstwohnungsvergütung von der aufsichtführenden Behörde für diese Zeit entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

§ 7

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses für die Überlassung der Dienstwohnung nebst Gärten, Nebenräumen und sonstigen Flächen auf die Dienstbezüge angerechnet wird. Sie ist nach dem örtlichen Mietwert (§ 4) festzusetzen.

(2) Neben der Dienstwohnungsvergütung sind Betriebskosten (§ 9) und sonstige Entgelte (§ 11) gesondert zu zahlen.

(3) Zuständig für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung, der Betriebskosten (§ 9) und der sonstigen Entgelte (§ 11) ist bei

1. Bediensteten des Landes die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständige Stelle,
2. Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständige Stelle.

(4) Vor der Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung bei der erstmaligen Zuweisung der Wohnung und in den Fällen des § 4 Absatz 6 soll die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber gehört werden. Die Entscheidung ist ihr oder ihm schriftlich bekannt zu geben.

§ 8

Höchste Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus Absatz 3 ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung).

(2) Die höchste Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach den monatlichen Bruttodienstbezügen. Hierzu gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt und die ständigen Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren.

(3) Die höchste Dienstwohnungsvergütung beträgt bei monatlichen Bruttodienstbezügen von bis zu 2.000 Euro 15 Prozent der maßgeblichen Bezüge. Bei monatlichen Bruttodienstbezügen von über 2.000 bis zu 3.000 Euro erhöht sich die höchste Dienstwohnungsvergütung in Höhe von 300 Euro um jeweils 16 Euro für jeden weiteren Betrag von 100 Euro der maßgeblichen Bezüge. Bei monatlichen Bruttodienstbezügen von über 3.000 Euro bis zu 4.000 Euro erhöht sich die höchste Dienstwohnungsvergütung in Höhe von 460 Euro um jeweils 18 Euro für jeden weiteren Betrag von 100 Euro der maßgeblichen Bezüge. Überschreitet der monatliche Bruttodienstbezug 4.000 Euro erhöht sich die höchste Dienstwohnungsvergütung in Höhe von 640 Euro um jeweils 20 Euro für jeden weiteren Betrag von 100 Euro der maßgeblichen Bezüge.

(4) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

(5) Bei einer Herabsetzung der Bruttodienstbezüge wegen Teilzeitarbeit, Elternzeit, Altersteilzeit oder Unterbrechung der Bezügezahlung sind die bei einer Vollbeschäftigung zustehenden Bezüge der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zugrunde zu legen.

§ 9 Betriebskosten

(1) Neben der Dienstwohnungsvergütung sind von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber die auf die Dienstwohnung entfallenden Betriebskosten zu entrichten. Insbesondere sind die Kosten für Strom und Gas und die Kosten für Heizung einschl. Warmwasser, Wasserversorgung, Entwässerung sowie die Grundgebühren und sonstige Entgelte für Breitbandanschlüsse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu tragen.

(2) Sind zulässige oder vorgeschriebene Messeinrichtungen vorhanden, sind die Betriebskosten nach dem gemessenen Verbrauch aufzuteilen. Beim Vorhandensein von Wärmezählern oder Heizkostenverteilern sind die Heizkosten zu 30 Prozent nach dem Verhältnis der Wohnflächen und zu 70 Prozent nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer umzulegen. Die Kosten der Entwässerung sind in gleicher Weise wie die Kosten der Wasserversorgung zu verteilen.

(3) Sind Zähler zur separaten Erfassung des Wasserverbrauchs der Dienstwohnung nicht vorhanden, so ist der auf die Dienstwohnung entfallende Verbrauch zur Berechnung der Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung pauschal mit 3 cbm pro Monat für jede zum Haushalt gehörende Person anzusetzen.

(4) Ist die zentrale Warmwasserversorgungsanlage mit dem Betrieb einer zentralen Heizungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebes aufzuteilen. Die Aufteilung ist nach § 9 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Trägt der Dienstherr die laufenden monatlichen Grundgebühren und sonstigen Entgelte für Breitbandanschlüsse, ist die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber an diesen Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kosten sind zu gleichen Teilen umzulegen, wenn mehrere Wohnungen über eine Verteilanlage angeschlossen sind.

§ 10 Sammelheizung und Warmwasser aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient und kann die gelieferte Wärme nicht durch separate Wärmemesser festgestellt werden, ist für die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) gelieferte Wärme ein Heizkostenbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Wohnfläche und den für die einzelnen Energieträger vom Bundesminister der Finanzen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für die Bundesdienstwohnungen festgesetzten Kostensätzen richtet; die Kostensätze werden vom Finanzministerium bekannt gegeben.

(2) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Prozentsätze des endgültigen Heizkostenbeitrages zu entrichten:

Monat	Prozentsatz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt der Heizkostenbeitrag täglich ein Dreißigstel des Monatsbeitrages.

(3) Bei der Berechnung des Heizkostenbeitrages ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11, R 9, R 10	180
2	A 16, B 2 bis B 8, C 4, W 3, R 2 bis R 8	150
3	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, W 1 bis W 2, R 1	120
4	A 6 bis A 10	80
5	A 1 bis A 5	60

(4) Der Heizkostenbeitrag ist nach den Absätzen 1 bis 3 auch dann zu berechnen, wenn die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(5) Wird das in einer Dienstwohnung benötigte Warmwasser durch eine auch zur Heizung von Diensträumen dienende zentrale Heizungsanlage oder durch eine besondere Heizungsanlage erzeugt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, und ist eine messtechnische Einrichtung zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs nicht vorhanden, so hat die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber für die Erwärmung des Wasser eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 1,83 Prozent der jährlichen Heizkostenpauschale nach Absatz 1 zu entrichten.

§ 11 Sonstige Entgelte

Garagen, Carports oder weitere Flächen zur privaten Nutzung dürfen der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber nur gegen Zahlung der ortsüblichen Miete oder Pacht zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung und der Betriebskosten

(1) Die Dienstwohnungsvergütung, die Betriebskosten und die sonstigen Entgelte sind in monatlichen Teilbeträgen von den Dienstbezügen einzubehalten.

(2) Können monatliche Teilbeträge nicht einbehalten werden, weil kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, sind von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber monatliche Beträge in gleicher Höhe zu zahlen.

§ 13

Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit der Zuruhesetzung, dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, der Beurlaubung sowie der Aufhebung oder dem Erlöschen der Zuweisung.

(2) Wird die Wohnung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses weiter genutzt, ist ab dem Beginn des vierten Kalendermonats ein Nutzungsentgelt in ortsüblicher Höhe (§ 4 Absatz 1) zuzüglich der Betriebskosten (§ 9) zu zahlen.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 14

Härtefallregelung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere Härtefällen, kann die oberste Dienstbehörde auf Ersuchen der aufsichtführenden Behörde Vergütungs- und Entgeltzahlungspflichten mindern, Räumungsfristen gewähren oder verlängern oder sonstige Ausnahmen zu den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15

Zuständige Stellen für Dienstwohnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Entscheidungen, die nach dieser Verordnung der obersten Dienstbehörde oder der aufsichtführenden Behörde vorbehalten sind, treffen für die Dienstwohnungsinhaberinnen oder Dienstwohnungsinhaber der Gemeinden und Gemeindeverbände die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständigen Stellen.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf die Richterinnen und Richter

Diese Verordnung gilt für die Richterinnen und Richter des Landes entsprechend.

§ 17

Übergangsregelung

Erhöht sich die bisher gezahlte Dienstwohnungsvergütung auf Grund der Berechnung gemäß § 8 Absatz 3, ist der Differenzbetrag für die ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber nur zur Hälfte zu zahlen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstwohnungsverordnung vom 9. November 1965 (GV. NRW. 1966, S.48) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

§ 2 Auftrag

§ 3 Gleichwertigkeit

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4 Mitglieder und Angehörige

§ 5 Rechte und Pflichten

§ 6 Gruppenzugehörigkeit

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7 Einberufung und Leitung

§ 8 Beschlussfassung der Gremien

§ 9 Wahlen zu den Gremien

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

§ 10 Organe

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

§ 12 Mitglieder des Kuratoriums

§ 13 Sitzungen

§ 14 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

§ 15 Senat

§ 16 Rektorin/Rektor

§ 17 Rektorat

2. Die Arbeitsbereiche

§ 18 Arbeitsbereiche

§ 19 Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement

3. Verwaltung der Hochschule

§ 20 Aufgaben der Verwaltung

4. Einrichtungen

§ 21 Einrichtungen an der Hochschule

5. Ephora/Ephorus

§ 22 Ephora/ Ephorus

6. Gleichstellungsbeauftragte

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte

V. Hochschulpersonal

§ 24 Professorinnen/Professoren

§ 25 Berufungsverfahren

§ 26 Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

§ 27 Sonstige Lehrkräfte

- § 28 Kollegium
 § 29 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 § 30 Lehrbeauftragte
 § 31 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 § 32 Dienstrecht
 § 33 Dienstvorgesetzter

VI. Studierende

- § 34 Einschreibung
 § 35 Studierendenschaft

VII. Aufsicht über die Hochschule

- § 36 Aufsicht der Träger
 § 37 Staatliches Aufsichtsrecht

VIII. Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreibt die Kirchliche Hochschule Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kirchliche Hochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden „Träger“ genannt.
- (2) Die Hochschule führt den Namen „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“.¹
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.
- (4) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie).
- (5) Der Sitz der Hochschule ist Wuppertal.

§ 2

Auftrag

Die Kirchliche Hochschule dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums.

§ 3

Gleichwertigkeit

- (1) Die Kirchliche Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtung mit Promotions- und Habilitationsrecht.
- (2) Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen

und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Professorinnen/Professoren, die Dozentinnen/Dozenten, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule an:

- die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
- die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren,
- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen sowie
- die Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Kirchlichen Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Rektorat durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie nehmen die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des wissenschaftlichen Auftrages der Hochschule wahr. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, deren Besetzung die zu vergebende Qualifikation voraussetzt.

(5) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen/Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

¹ Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) trägt als Übersetzung des Namens die internationale Bezeichnung „Protestant University Wuppertal/Bethel“.

(6) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(7) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen/Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 6

Gruppenzugehörigkeit

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen/die Professoren,
2. die Dozentinnen/die Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. die Studierenden und
5. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu beachten.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7

Einberufung und Leitung

(1) Die Gremien werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfassung der Gremien

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen, die Berufungen und Habilitationen betreffen, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der Professorinnen/Professoren. Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Professorinnen/Professoren.

§ 9

Wahlen zu den Gremien

Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in unmittelbarer, freier, gleicher

und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

§ 10

Organe

Organe der Hochschule sind:

1. das Kuratorium,
2. der Senat,
3. die Rektorin/der Rektor,
4. das Rektorat.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnung ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Ordnungen und Satzungen sowie die Grundordnung,
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor, die Prorektorin oder den Prorektor und die Ephora oder den Ephorus.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 12

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (3) Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendetelsau sein.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sitzungen

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 14 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 15 Senat

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der

Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

2. Er wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor, die Ephora/den Ephorus sowie die Gleichstellungsbeauftragte.
3. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen.
4. Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes.
5. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und beschließt die Lehraufträge.
6. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen.
7. Er beschließt die Promotions- und Habilitationsordnung.
8. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt.
9. Er beschließt über die Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
10. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

(2) Dem Senat gehören an:

1. die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender, die Prorektorin/der Prorektor und alle Professorinnen/Professoren,
2. die Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. sechs Studierende,
5. eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Senat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Senat kann Ausschüsse bilden.

§ 16 Rektorin/Rektor

(1) Die Rektorin/Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie/Er wird durch eine Prorektorin/einen Prorektor vertreten.

(2) Die Rektorin/Der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich.

(3) Die Rektorin/Der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor werden vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während ihrer Amtszeit als Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor werden sie von ihren Dienstaufgaben als Professorin/Professor im Umfang von $\frac{65}{100}$ entlastet; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Die Rektorin/Der Rektor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin/der Rektor die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und ihr/ihm Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann die Rektorin/der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen, von denen sie/er dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

§ 17 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem, der Prorektorin/dem Prorektor und der Ephora/dem Ephorus.

Mindestens einmal pro Semester ist die Direktorin/der Direktor des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement in das Rektorat einzuladen.

In Ausübung seiner Aufgaben obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats und des Kuratoriums vor und führt deren Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
2. Es legt gegenüber dem Senat und dem Kuratorium jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung.
3. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Gremien und den Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
4. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit.

(3) Im Konfliktfall entscheidet die/der Vorsitzende des Kuratoriums.

2. Die Arbeitsbereiche

§ 18 Arbeitsbereiche

Die Kirchliche Hochschule hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Forschung, in der Pfarramtsausbildung und in weiteren theologischen Studiengängen, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Forschung und Ausbildung.

§ 19 Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement

(1) Der Arbeitsbereich Bethel besteht aus dem Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirch-

lichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie). Das Institut führt Studiengänge und Promotionsprogramme im Bereich Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement durch, entwickelt einen Forschungsschwerpunkt mit Habilitationsmöglichkeit und stellt daneben für den Studiengang der Evangelischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel sowie für den kirchlichen Vorbereitungsdienst besondere Angebote bereit.

(2) Die Leitung des Instituts bilden die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Leitung des Instituts wird durch das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule auf Vorschlag des Senats berufen. Die Berufung der Leitung erfolgt auf drei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Die nähere Ausgestaltung des Instituts unterliegt einer Satzung.

3. Verwaltung der Hochschule

§ 20 Aufgaben der Verwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt unter der Verantwortung des Rektorats für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sofern die Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrgenommen werden sollen, bedarf der entsprechende Vertrag der Genehmigung des Kuratoriums.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
3. die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung,
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
6. die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

(3) Unbeschadet der allgemeinen Verwaltung der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal wird am Sitz des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement in Bethel eine eigene Verwaltung vorgehalten.

4. Einrichtungen

§ 21 Einrichtungen an der Hochschule

Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Senats eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2012/2013

Lfd. Nr.	Datum	Zweckbestimmung
1.	02.12.2012 1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	09.12.2012 2. S. im Advent	Wahlkollekte 1
3.	16.12.2012 3. S. im Advent	Binnenschiffermission (70%) Seemannsmission (30%)
4.	23.12.2012 4. S. im Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24.12.2012 Heiligabend	BROT FÜR DIE WELT
6.	25.12.2012 1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	26.12.2012 2. Weihnachtstag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
8.	30.12.2012 1. Sonntag nach Weihnachten	Wahlkollekte 2
9.	31.12.2012 Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission (80%) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft (20%)
10.	01.01.2013 Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	06.01.2013 Epiphantias (Hl. Drei Könige)	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
12.	13.01.2013 1. S. n. Epiphantias	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
13.	20.01.2013 letzter S. n. Epiphantias	Deutscher Evangelischer Kirchentag
14.	27.01.2013 Septuagesimae	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (60%) Kriegsgräberfürsorge (20%) amnesty international (20%)
15.	03.02.2013 Sexagesimae	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
16.	10.02.2013 Estomihi	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
17.	17.02.2013 Invocavit	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
18.	24.02.2013 Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
19.	03.03.2013 Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Gustav-Adolf-Werk
20.	10.03.2013 Laetare	Wahlkollekte 3

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
21.	17.03.2013	Judika	Hilfe für Gefährdete (60%) Arbeit in Justizvollzugsanstalten (20%) Blaues Kreuz (20%)
22.	24.03.2013	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber, Neuwied Diakonie Düsseldorf-Mettmann gGmbH, Mettmann Ev. Kinder- und Jugendhilfe Bruckhausen, Krefeld Diakonisches Werk An der Saar, Neunkirchen
23.	28.03.2013	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
24.	29.03.2013	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Bergische Diakonie Aprath Neukirchener Erziehungsverein kreuznacher diakonie Ev. Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie
25.	30.03.2013	Gottesdienst in der Osternacht	BROT FÜR DIE WELT
26.	31.03.2013	Ostersonntag	BROT FÜR DIE WELT
27.	01.04.2013	Ostermontag	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen (60%) Förderung der Studierendengemeinden (40%)
28.	07.04.2013	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 4
29.	14.04.2013	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	21.04.2013	Jubilare	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU) (50%) Bildungsarbeit in Palästina Talitha Kumi (50%)
31.	28.04.2013	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
32.	05.05.2013	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
33.	09.05.2013	Christi Himmelfahrt	Wahlkollekte 5
34.	12.05.2013	Exaudi	Innovative Kollekte
35.	19.05.2013	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
36.	20.05.2013	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
37.	26.05.2013	Trinitatis	Wahlkollekte 6
38.	02.06.2013	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
39.	09.06.2013	2. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck
40.	16.06.2013	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	23.06.2013	4. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der EKD
42.	30.06.2013	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
43.	07.07.2013	6. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	14.07.2013	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
45.	21.07.2013	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46.	28.07.2013	9. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
47.	04.08.2013	10. S. n. Trinitatis (Israel-Sonntag)	Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
48.	11.08.2013	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
49.	18.08.2013	12. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
50.	25.08.2013	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
51.	01.09.2013	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
52.	08.09.2013	15. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.	15.09.2013	16. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
54.	22.09.2013	17. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
55.	29.09.2013	18. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen: Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr Diakonie Michaelshoven Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach
56.	06.10.2013	19. S. n. Trinitatis Erntedank	Diakonisches Werk der EKIR
57.	13.10.2013	20. S. n. Trinitatis	Psychosoziales Zentrum Düsseldorf (40%) Evangelische Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer (40%) Zentrum für Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (20%)
58.	20.10.2013	21. S. n. Trinitatis	Bahnhofsmision (50%) Menschen mit Behinderungen (50 %)
59.	27.10.2013	22. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
60.	31.10.2013	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61.	03.11.2013	23. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62.	10.11.2013	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Fortbildung- und Begegnungsarbeit im Centre Le Pont (50 %) Aufgaben im Bereich der UEK (EKU) (50 %)
63.	17.11.2013	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste
64.	20.11.2013	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
65.	24.11.2013	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. **An fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats bis zum 10. des Folgemonats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe (Palmarum), Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (18. S. n. Trinitatis).

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2012/2013

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage) Kirchen helfen Kirchen

1.1	Marokko	Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Kirche in Marokko
1.2	Überwindung von Rassismus	Kirchen im Einsatz gegen Rassismus/Programm des ÖRK
1.3	Russland	Das Heilpädagogische Zentrum in Pskow
1.4	Frankreich	Cimade
1.5	Nicaragua	Menschenwürdiges Zuhause schaffen
1.6	Uruguay	Unterstützung der Jugendarbeit
1.7	Simbabwe	Engagement der christlichen Jugend für Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden
1.8	Palästina	Palästinensische ChristInnen für Gerechtigkeit und Frieden
1.9	Irak	Unterstützung irakischer Brüder und Schwestern
1.10	Rumänien	Hospiz in Sibiu/Hermannstadt
1.11	Tschechien/Ukraine	Projekt gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung
1.12	Armenien	Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Armenien

2. Hilfe für die entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

2.1	Mexiko	Mais ist nicht gleich Mais
2.2	Swaziland	Recht auf Land
2.3	Indien	Aufstand der Ausgebeuteten
2.4	Togo	Friedenserziehung in Kindergärten

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

3.1	Indonesien	Frauen kämpfen gegen Aids
3.2	Afrika und Asien	Straßenkindern helfen
3.3	Afrika und Asien	Kinder mit Behinderungen fördern
3.4	Afrika	Kirche macht Schule
3.5	Afrika, Asien und Deutschland	Jugendliche sind gefragt
3.6	Afrika und Asien	Startkapital zur Selbsthilfe

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

4.1	Kambodscha	Alphabetisierungsprojekt „Mit der Bibel lesen lernen“
4.2	Russland	Bibel-Verteilaktionen in „Sibirien“
4.3	Peru	Projekt „Das Brot des Lebens“ Children at risk
4.4	Namibia	Übersetzungsprojekt „Khoekhoegowab-Bibel“

Fortsetzung von Seite 248

5. Ephora/Ephorus

§ 22

Ephora/Ephorus

(1) Der Senat wählt aus dem Kollegium eine Ephora oder einen Ephorus. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ephora/Dem Ephorus kann durch die Rektorin/den Rektor Verantwortung im Bereich des Studierendensekretariats und des gemeinsamen geistlichen und kulturellen Lebens sowie für das Stipendienwesen und die Betreuung ausländischer Studierender übertragen werden. Sie/Er hat die Aufsicht über die Wohnheime.

6. Gleichstellungsbeauftragte

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Berufungskommissionen und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Sie berichtet regelmäßig dem Senat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann eine Gleichstellungskommission gebildet werden.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

V. Hochschulpersonal

§ 24

Professorinnen/Professoren

(1) Die Professorinnen/Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr.

(2) Den Professorinnen/Professoren kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 25

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bildet der Senat Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Hochschule über die Stimmenmehrheit verfügen.

(2) Auf Grund der Beratungen der Berufungskommission beschließt der Senat den Berufungsvorschlag.

(3) Die Berufung erfolgt durch das Kuratorium, in der Regel nach persönlicher Vorstellung.

(4) Das Nähere kann die Hochschule in einer Berufsordnung regeln.

§ 26

Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ kann von der Hochschule an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen von Professorinnen/Professoren erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors vorliegen. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf die Übertragung eines Amtes.

§ 27

Sonstige Lehrkräfte

(1) Sonstige Lehrkräfte der Hochschule sind Dozentinnen/Dozenten und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der sonstigen Lehrkräfte können in Dienstordnungen geregelt werden.

(3) Die Dozentinnen/Dozenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihnen kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwölf Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 28

Kollegium

Das Kollegium besteht aus den Professorinnen/Professoren, den Dozentinnen/Dozenten und den hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben. Das Kollegium erstellt theologische Gutachten. Es berät über Veröffentlichungen der Hochschule sowie über längerfristige Konzeptionen in Forschung und Lehre.

§ 29

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule sind die Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten und an der Gestaltung des geistlichen und kulturellen Lebens der Hochschule mitzuwirken. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

§ 30

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 31

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen/Beamten und Angestellten der Hochschule.

§ 32

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen/Beamte oder Angestellte im Dienst der Hochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an. Professorinnen/Professoren, die ein Fach der Evangelischen Theologie lehren, sollen die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben und müssen ordiniert sein.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufung, Ernennung, Anstellung und Zuordnung zu einem Arbeitsbereich der unter Absatz 5 genannten Personen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 33

Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter der Rektorin/des Rektors, der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist das Rektorat.

VI. Studierende

§ 34

Einschreibung

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Einschreibung der Studierenden kann in einer Einschreibungsordnung, die als Satzung erlassen wird, geregelt werden.

(3) Für das Studium an der Kirchlichen Hochschule können Studienbeiträge und Hochschulgebühren erhoben werden. Das Nähere wird durch eine Satzung geregelt.

§ 35

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel bilden die Studierendenschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Senats und des Kuratoriums bedarf.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

VII. Aufsicht über die Hochschule

§ 36

Aufsicht der Träger

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(4) Soweit die Träger im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

(5) Die Träger und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Träger und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 37

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 38

Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unbeschadet der Regelungen der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 4 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005.

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

1090528
Az. 04-14-22

Düsseldorf, 14. August 2012

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSGVO-EKD eine praxisbezogene Fortbildung an.

Sie findet statt am

27. November 2012
im Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,
Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Rechtsanwältin Petra von Böhlen, Düsseldorf)

Aufstellen eines Verfahrensverzeichnis nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD

(Andreas Nickel, Datenschutz-Management Bovekamp, Minden)

Einsatz des Bausteins „B 1.5 – Datenschutz“ aus dem BSI-Grundschutzkatalog

(Andreas Nickel, Datenschutz-Management Bovekamp, Minden)

Forum zum Thema

Die Teilnehmergebühr beträgt 135,-- Euro.

Zielgruppe:

Bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie sowie Verantwortliche in der IT.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 2. November 2012 an das Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1091161

Az. 02-10-11:1502611

Düsseldorf, 22. August 2012

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Vingst-Neubrück-Höhenberg

Kirchenkreis:

Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Vingst-Neubrück-Höhenberg



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Dirk Bangert am 24. Juni 2012 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal.

Vikarin Annekathrin Bieling am 24. Juni 2012 in der Kirchengemeinde St. Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Prädikantin Simone Henn-Pausch Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, am 26. Februar 2012.

Pfarrerin Kathrin Müller am 1. Juli 2012 in der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Prädikantin Zilly Ziech, Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg, am 1. Juli 2012.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probedienst Dr. Andreas Losch sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Berufung eines Pfarrers:

Dr. Alexander Warnke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Anja Karthäuser mit Wirkung vom 1. August 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag.

Pfarrer Christian Lerch mit Wirkung vom 1. Juli 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag.

Pfarrerin Ellen Wehrenbrecht mit Wirkung vom 1. August 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag.

Pfarrerin Annette Zerbe mit Wirkung vom 1. September 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Michaela Schuster mit Wirkung vom 1. August 2012 die 3. Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrerin Gabriele Schwärzl mit Wirkung vom 1. August 2012 die 8. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge in den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Erteilung ev. Religionslehre an Gymnasien) des Kirchenkreises Kleve.

Pfarrer Dr. Rainer Withöft mit Wirkung vom 1. September 2012 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Dr. Volker Lubinetzki mit Wirkung vom 1. August 2012 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Till-Karsten Hesse mit Wirkung vom 1. September 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Doris Barrois mit Wirkung vom 1. September 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elversberg, Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrerin Britta Bongartz mit Wirkung vom 1. August 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Freistellung:

Pfarrerin Adelheid Vitenius, Kirchenkreis Düsseldorf (45. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2012 bis 31. August 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Versetzung:

Pfarrerin Ursula Gröger-Mocka mit Wirkung vom 1. September 2012 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Leverkusen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Dr. Stefan Bierbaum, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Gabriele Bierwirth, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studiendirektorin i.K.

Garvin Alexander Dänner, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Ulrich Harms-Bartosch, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

Rainer Oesterwind, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

Dorothea Pfeifer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Oberstudienrätin i.K.

Jan Peter Richling, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Christiane Röttger, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Oberstudienrätin i.K.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Regina Kulpe von Eckardstein, Landespfarramt für Polizeiseelsorge (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2012.

Entlassen:

Lehrerin i.K. Antje Hasenmüller, Wilhelmine-Fliedner-Realschule, mit Ablauf des 31. Juli 2012 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Michael Heering, Kirchengemeinde Essen-Altstadt, mit Wirkung vom 1. September 2012.

Pfarrer i.W. Hans-Martin Lange mit Wirkung vom 1. September 2012.

Pfarrer Wilfried Scharfe, Kirchengemeinde Bad Neuenahr, mit Wirkung vom 1. September 2012.

Pfarrerin i.W. Angelika Vogel mit Wirkung vom 1. September 2012.



*Christus spricht:
Wer da lebt und glaubt an mich,
der wird nimmermehr sterben.
Johannes 11,26*

Verstorben sind:

Pfarrerin i.R. Gisela Buschhausen am 1. August 2012 in Oberhausen, zuletzt Pfarrerin in der Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, geboren am 14. Dezember 1943 in Erfurt, ordiniert am 4. Oktober 1970 in Oberhausen-Sterkrade.

Pfarrer i.R. Peter Fritsch am 18. Juli 2012 in Siegburg, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Rheinhäusen, geboren am 9. Februar 1940 in Pfarrkirchen/Niederbayern, ordiniert am 14. März 1971 in Homberg.

Pfarrer i.R. Per Gleiss am 5. Juli 2012 in Bendorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bendorf, geboren am 11. August 1923 in Blumenfeld/Landkreis Kons-tanz, ordiniert am 14. Oktober 1956 in Dortmund.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. September 2012 eine 8. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Herzog-Johann-Gymnasium in Simmern) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. September 2012 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Niederbieber, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. August 2012 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht ab sofort für ihre dritte Pfarrstelle (75% + 25%) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben und Verkündigung authentisch verbindet und mit allen gemeinsam auf der Suche ist. Sie soll Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher und diakonischer Sensibilität ansprechen und begleiten. Die Gemeinde ist gespannt auf Sie! Die Johannes-Kirchengemeinde braucht einen Menschen mit sozialer Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisations-talent, Integrations- und Teamfähigkeit, emotionaler Stabilität sowie Verlässlichkeit; einen Menschen, der die Gaben in der Gemeinde zum Blühen bringt. Eigeninitiatives Arbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Bringen Sie Ihre eigenen Ideen mit ein! Die Johannes-Kirchengemeinde besetzt ihre beiden Pfarrstellen neu. Das Aufgabenfeld dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst neben Seelsorge und Kasualien im 3. Pfarrbezirk folgende Schwerpunktbereiche: die Arbeit mit und die Betreuung von älteren Menschen, die Begleitung von Paaren und alleinstehenden Erwachsenen im mittleren Lebensalter, den Ausbau und die Begleitung von Haus- und Gesprächskreisen für Glaubensinteressierte, die weiteren diakonischen Aufgaben der Gemeinde und die aktive Pflege der guten ökumenischen Beziehung zu unserer katholischen Nachbargemeinde. Zur Information: Die Schwerpunkte der anderen Pfarrstelle liegen vor allem auf der Arbeit mit Kindern, Familien, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Zusammenarbeit mit den Schulen sowie dem Dialog mit dem Islam. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 4.700 Gemeindeglieder, vier Kirchen und drei Gemeindehäuser. Sonntags feiert die Gemeinde gemeinsam einen Gottesdienst. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen und ein ausgeprägtes diakonisches Engagement. Die Weiterführung der gelebten Ökumene ist wichtig. 75% der ganzen Pfarrstelle entsprechen dem Besetzungsschlüssel des Kirchenkreises. Die weiteren 25% sind aus eigenen Gemeindegeldern langfristig gesichert und werden zunächst für fünf Jahre zugesagt. Ein neu zusammengesetztes Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin aus dem Presbyterium sind Albrecht von Barga, Tel. (02 28) 20 76 66 30 oder (0 15 78) 3 92 38 91, und Martina Noeres, Tel. (02 28) 31 25 49. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich, ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist Ev. Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt

werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

In der Kirchengemeinde Homberg ist die 2. Pfarrstelle sofort im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach langjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle gewechselt. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 4.500 Gemeindeglieder. Dafür sind 1,5 Pfarrstellen vorgesehen. Außerdem gibt es eine 0,5 Pfarrstelle für die Seelsorge im Krankenhaus und in einem Altenheim. Die Gemeinde hat in Homberg zwei Predigtstätten: die Rhein-kirche – direkt am Rhein gelegen – und das Dietrich-Bonhoeffer-Haus im Ortsteil „In den Haesen“. Ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft ist eine lebendige Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Hier erwartet die Gemeinde einen Schwerpunkt der zukünftigen Pfarrerin/des zukünftigen Pfarrers. Für diesen Arbeitsbereich ist außerdem eine Vollzeitstelle besetzt mit einer Gemeindepädagogin eingerichtet. Die Kirchengemeinde Homberg ist eine unierte Gemeinde in der reformierten Tradition und pflegt seit mehreren Jahrzehnten die Ökumene mit den katholischen Geschwistern im Ortsteil. Partnerschaften – auch internationale – gehören ebenfalls zum Gemeindeprofil. Die Gemeinde befindet sich mitten im Strukturwandel. In einem langjährigen Prozess sind einmütig die Beschlüsse für die notwendigen Reformen gefasst worden und nunmehr geht es um die Umsetzung dieser Beschlüsse. Erfahrung als Gemeindepfarrer/in oder -pfarrer ist erwünscht. Strukturiertes und am Team orientiertes Handeln sind nach den Vorstellungen der Gemeinde das wesentliche Fundament für die eigenen vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. Homberg – die Stadt im Grünen – ist seit der Gemeindeform im Jahr 1975 ein linksrheinischer Stadtteil von Duisburg. Die evangelische Kirchengemeinde gehört jedoch zum Kirchenkreis Moers. Homberg verfügt als Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein über eine gute Infrastruktur; es sind alle Schulformen und mehrere Kindertagesstätten vorhanden und das kulturelle Angebot im unmittelbaren Bereich ist sehr vielfältig. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrerin Doris Kroniger, Tel. (0 20 66) 4 69 90 20, E-Mail: doris.kroniger@freenet.de, und Edith Schwarz, Tel. (0 20 66) 50 16 62, E-Mail: EdithSchwarz@arcor.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Evangelisch Lutherische Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogota, Kolumbien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.isanmateo.info). Die Gemeinde San Mateo wurde vor fast 60 Jahren gegründet. Sie bietet ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: ein Herz für die Ökumene sowie Problembewusstsein für

die besondere politische, soziale und gesellschaftlich Lage in Kolumbien, Freude, auf Menschen zuzugehen und sie für die Gemeinde zu gewinnen, Interesse an Musik in der Kirche und an Festen in und mit der Gemeinde, die Bereitschaft, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen, spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Ruth Gütter, Tel. (05 11) 27 96-235, E-Mail ruth.guetter@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail TeamPersonal@ekd.de.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht bis spätestens zum 1. September 2013 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>. Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden insbesondere erwartet:

konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde, Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis, Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland, Bereitschaft zum Erteilen von Religionsunterricht an der Deutschen Schule, Kenntnisse in russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs. Vor Ort werden geboten: Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld, Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, eine deutsche Schule (zzt. Klasse 1 – 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2035 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner, Tel. (05 11) 27 96-135, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Berichtigung zum KABI 6/2012

Im Kirchlichen Amtsblatt 6/2012 auf Seite 135 muss es bei der Veröffentlichung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Artikel 4 Nr. 5 richtig heißen: „(...)“. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. (...)“

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
